

## Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung der Universitären Fernstudien Schweiz**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (kurz *FernUni Schweiz*) reichte mit Schreiben vom 07.11.2017 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat ein.

FernUni Schweiz wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur.

Der Akkreditierungsrat entschied am 15.12.2017 Eintreten auf das Gesuch der FernUni Schweiz und die leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 27.02.2018.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 29.11.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 12.-13.02.2019 an der FernUni Schweiz, ob die Qualitätsstandards nach HFKG sind, und verfasste einen entsprechenden Bericht (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 01.04.2019).

Die AAQ formulierte gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Entwurf FernUni Schweiz zur Stellungnahme vor.

FernUni Schweiz nahm am 18.04.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung.

Aufgrund der Stellungnahme der FernUni Schweiz passte die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum

vom 26.04.2019 an und die AAQ stellte den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 26.04.2019 fertig.

Die AAQ reichte im April 2019 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung von FernUni Schweiz als «universitäres Institut» mit Auflagen ein.

An seiner Sitzung vom 07.06.2019 und mit schriftlicher Begründung vom 12.06.2019 verweigerte der Akkreditierungsrat FernUni die Akkreditierung als «universitäres Institut» mit der Begründung, dass die Bezeichnung «universitäres Institut» monodisziplinären Hochschulen vorbehalten sei. Als «Universität» wiederum könne FernUni Schweiz nicht akkreditiert werden, da die Hochschule keine Abschlüsse im 3. Zyklus aufweise.

Mit Datum vom 12.07.2019 stellte FernUni Schweiz ein Gesuch auf Wiedererwägung. Das Gesuch wurde von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates am 17.07.2019 der Kommission für Wiedererwägungen zur Stellungnahme vorgelegt.

Ebenfalls mit Datum vom 12.07.2019 hat FernUni Schweiz gegen den Entscheid des Akkreditierungsrates auf Nicht-Akkreditierung Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt. In ihrer Beschwerde verlangt FernUni Schweiz die Aufhebung des Entscheids des Akkreditierungsrates vom 12. Juni 2019 und die Akkreditierung von FernUni Schweiz als «universitäres Institut». Eventualiter sei der Entscheid des Akkreditierungsrates aufzuheben und die Angelegenheit an den Akkreditierungsrat zurückzuweisen.

Am 06.08.2019 nahm die Kommission für Wiedererwägung Stellung zum Gesuch auf Wiedererwägung von FernUni Schweiz. Sie empfahl dem Akkreditierungsrat, beim Bundesverwaltungsgericht die Sistierung der Beschwerde zu erreichen, auf das Wiedererwägungsgesuch von FernUni Schweiz einzutreten und es gutzuheissen, beim Hochschulrat eine Stellungnahme zu den Merkmalen der Hochschultypen einzuholen und dann nach deren Vorliegen einen neuen Entscheid unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme aufgezeigten Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs der «universitären Institution» bzw. des «universitären Instituts» zu treffen. Schliesslich erinnert die Kommission für Wiedererwägung den Akkreditierungsrat, dass FernUni Schweiz auch nach einem neuen Entscheid das Recht auf Wiedererwägung offensteht.

Am 14.08.2019 sistierte das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren die Beschwerde von FernUni Schweiz betreffend.

Am 27.09.2019 entschied der Akkreditierungsrat auf die Empfehlungen der Kommission für Wiedererwägung einzugehen und dem Hochschulrat Fragen zur Typologie der Hochschulen vorzulegen, deren Antwort die Neubeurteilung des Antrags auf Akkreditierung von FernUni Schweiz ermöglichen würde.

Mit Schreiben vom 21.01.2020 informierte der Akkreditierungsrat FernUni Schweiz, dass der Akkreditierungsrat nach Eingang der Antworten des Hochschulrats den Antrag von FernUni Schweiz auf Akkreditierung erneut beurteilen wird.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 beantwortete der Hochschulrat die Fragen des Akkreditierungsrats zu den Merkmalen der Hochschultypen. Was die Differenzierung der Hochschultypen (universitäre Hochschulen versus Fachhochschulen oder pädagogischen Hochschulen) betrifft, so hält er in seinem Schreiben am Entscheid vom 18.11.2016 fest: Er erachtet es nicht als notwendig, zusätzliche Kriterien festzulegen. Seiner Ansicht nach sind die in den Rechtsgrundlagen festgelegten konstituierenden Merkmale ausreichend,

um mit hinreichender Sicherheit zu unterscheiden, ob eine Institution vom Typus eine «universitäre Hochschule» oder eine «Fachhochschule» ist. Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Universitäten und universitären Instituten sowie zwischen Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen hält er das Kriterium des «eingeschränkten Angebots» für ausreichend: «Ein universitäres Institut oder ein Fachhochschulinstitut hat ein eingeschränktes Angebot in Bezug auf Thematik/Disziplin, Abschlüsse oder beides gleichzeitig». In einer Auslegungshilfe zur Umsetzung des Beschlusses vom 18. November 2016 präzisiert der Hochschulrat die oben genannten Bereiche wie folgt:

- «Enger disziplinärer Fokus»:  
Der «enge disziplinäre Fokus» eines universitären Instituts resp. Fachhochschulinstituts zeigt sich in der geringen Anzahl der angebotenen Fachbereiche und deren Fachrichtungen (gemäss SHIS-Fächerkatalog des BFS).
- «Enger thematischer Fokus»:  
Der «enge thematische Fokus» von Hochschulinstitutionen zeigt sich darin, dass sie in ihrer Ausrichtung stark spezialisiert sind und sich ihre Ausbildung auf ein bestimmtes Berufsfeld fokussiert (bspw. Managementausbildung).
- «Enger Fokus bei den Abschlüssen»:  
Der «enge Fokus bei den Abschlüssen» von Hochschulinstitutionen zeigt sich darin, dass sie nicht zwingend die vollständige Palette an Abschlüssen anbieten (ein universitäres Institut etwa nur Master und Doktorat oder nur Bachelor und Master).

Abschliessend ist der Hochschulrat der Ansicht, dass sich beispielsweise ein universitäres Institut nicht auf ein einzelnes Fachgebiet konzentrieren muss und dass es auch nicht verpflichtet sein sollte, Studiengänge die zur dritten Qualifikationsstufe (Doktorat) führen anzubieten.

Am 03.04.2020 lud der Akkreditierungsrat FernUni Schweiz ein, Stellung zu nehmen zum Schreiben des Hochschulrats vom 09.03.2020. Auf Grundlage der Entscheidung des Hochschulrats wollte er zuerst von FernUni Schweiz wissen, ob FernUni Schweiz am Antrag als «universitäres Institut» akkreditiert zu werden festhalte. Falls FernUni Schweiz am Antrag als «universitäres Institut» akkreditiert zu werden festhalte, lädt der Akkreditierungsrat FernUni Schweiz weiter ein, Stellung zu nehmen zu einer eventuellen Notwendigkeit den Namen zu ändern. Da nach Artikel 29 Absatz 1 des Hochschulförderungs- und koordinationsgesetzes (HFKG) die Bezeichnung «Universität» geschützt ist, vertritt der Akkreditierungsrat die Ansicht, dass die Bezeichnung jenen Hochschulen vorbehalten ist, die über die entsprechende Akkreditierung verfügen. Da FernUni Schweiz bisher aber die Akkreditierung als «universitäres Institut» beantragt, kommt der Akkreditierungsrat zum Schluss, dass die Akkreditierung als «universitäres Institut» nicht zur Verwendung des Elements «Uni» im Namen berechtige. Schliesslich lud der Akkreditierungsrat FernUni Schweiz ein, sich hinsichtlich der Möglichkeit zu äussern, wonach die Stiftung Fernstudien Schweiz unter Umständen nur als Universität akkreditiert werden kann.

Mit Datum vom 30. April 2020 nahm FernUni Schweiz Stellung, indem sie erstens beantragt, den Entscheid des Akkreditierungsrats vom 12.06.2019 (Datum des begründeten Entscheids) wiedererwägungsweise aufzuheben und zweitens das Gesuch vom 07.11.2017 auf Akkreditierung der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz als «universitäres Institut» gutzuheissen. Auf diesem Hintergrund ist FernUni Schweiz bereit, «eine allenfalls notwendige Namensänderung vorzunehmen». Weiter weist FernUni Schweiz darauf hin, dass die im Rahmen der externen Begutachtung für das ursprüngliche Gesuch auf

Akkreditierung vom 7. November 2017 eingesetzte Gutachtergruppe zum Schluss gekommen sei, dass FernUni Schweiz eine «gut aufgestellte universitäre Institution» ist, die auf Hochschulniveau forscht und nach dem Konzept des «blended learning» lehrt. Die Gutachtergruppe zeigte sich positiv beeindruckt und empfahl, die Akkreditierung als «universitäres Institut» mit sechs Auflagen. In diesem Zusammenhang weist FernUni Schweiz darauf hin, dass die meisten dieser Auflagen bereits erfüllt sind und die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Frist eingehalten werden kann.

Ein grosser Teil der Stellungnahme ist der Würdigung des Kriteriums des eingeschränkten Angebots durch FernUni Schweiz gewidmet. Dabei betont FernUni Schweiz, dass die Ausführungen des Hochschulrats vom 09.03.2020 keine Erkenntnisse ergeben, die nicht schon aus dem Entscheid vom 18.11.2016 abgeleitet werden können. Ausgehend vom Verständnis, dass das Kriterium des begrenzten Angebots sowohl disziplinärer wie auch thematischer Natur oder auf einer begrenzten Anzahl angebotener Abschlüsse (Bachelor, Master, Doktorat) sei, stellt FernUni Schweiz fest, dass FernUni Schweiz bei den Abschlüssen über einen engen Fokus verfüge – es werden nur Bachelor- und Master-Titel vergeben – und dass FernUni mit nur 6 von 77 Fachrichtungen gemäss SHIS-Fächerkatalog, bzw. 5 von 20 möglichen Fachbereichen über ein disziplinär eng fokussiertes Angebot verfüge. Dazu komme ein enger thematischer Fokus mit der Ausrichtung auf lebenslanges Lernen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. FernUni Schweiz kommt deshalb zum Schluss, dass sie das Kriterium des eingeschränkten Angebots vollständig erfülle.

### III. Erwägungen

#### 1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss den Akkreditierungsrichtlinien HFKG stellt die Gutachtergruppe der FernUni Schweiz in ihrem Bericht (Dokumentation AAQ, Teil C, S. 27) ein gutes Zeugnis aus. FernUni Schweiz präsentiert sich als «gut aufgestellte universitäre Institution», die auf universitärem Niveau Forschung betreibt und Lehre nach dem Konzept des *blended-learning* anbietet.

Die Gutachtergruppe zeigt sich positiv beeindruckt von der seit 2016 eingeleiteten Neuausrichtung als universitäres Institut mit einer eigenen Basis für Lehre und Forschung; sie hält das angestrebte Ziel für schlüssig, die Umsetzung für konsequent. Gleichwohl hält die Gutachtergruppe aber fest, dass eine institutionelle Akkreditierung zu einem späteren Zeitpunkt die Umsetzung besser erfasst und damit auch ein besseres Ergebnis gezeitigt hätte.

In ihrer gesamthaften Beurteilung (Stärken-/Schwächenprofil des Qualitätssicherungssystems) geht die Gutachtergruppe differenziert auf die einzelnen Bereiche ein. Besonders positiv hervor hebt sie die gelebte Qualitätskultur, die Ausrichtung der Lehre und deren Evaluation auf das Spezifikum Fernstudium, das Ausmass an Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit, die über die Form der Fernstudien erreicht werden, die Konzeption und Umsetzung der Evaluation der Lehre, die Ausstattung mit Ressourcen, die Identifikation des Personals mit der Organisation und ihren Zielen sowie die Bedeutung, welche die Organisation der Kommunikation nach innen und aussen beimisst.

Die Gutachtergruppe sieht klare Anzeichen, dass FernUni Schweiz die eingeleitete Neuorientierung erfolgreich abschliessen wird, sieht jedoch die Notwendigkeit, dass die im Reglement neu geschaffenen Gremien zeitnah installiert werden (Standard 2.3). Defizite sieht die Gutachtergruppe im Bereich der Nachhaltigkeit (Standard 2.4), bei der Forschung und beim Weiterbildungsangebot (Standard 3.1), bei der Integration in den europäischen Hochschulraum (Standard 3.3) und beim Zugang der Studierenden zu Online-Publikationen (Standard 4.1).

Insgesamt lassen die Analysen und Bewertungen der Gutachtergruppe – 9 Standards sind vollständig, 4 Standards grösstenteils und 5 Standards teilweise erfüllt – erkennen, dass FernUni Schweiz über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Damit ist die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG im Grundsatz gegeben. Einschränkend verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf 5 Bereiche, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG und die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsverordnung noch nicht erfüllt werden:

- Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 2.3)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG; Standard 2.4)
- Forschung und Dienstleitung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 3.1)
- Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit den europäischen Hochschulraum (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 3.3)
- Zugang zu Online-Publikationen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3 HFKG; Standard 4.1)

In ihrer Bewertung zu Standard 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die zu Beginn des Jahres 2019 eingeleitete Reorganisation auf gutem Weg sei und die neuen Gremien geeignet seien, die von Standard 2.3 geforderte Mitwirkung auf allen Stufen der Hochschule zu gewährleisten. Da sich zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Visite noch nicht alle Gremien konstituiert hatten, sieht die Gutachtergruppe jedoch Anlass für eine Auflage um die Umsetzungen der Reorganisation sicherzustellen.

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die FernUni Schweiz muss nachweisen, dass die neuen Gremien (Akademischer Rat und Fakultätskollegium) gemäss Organisationsreglement (OrgR vom 4.7.2018) die Arbeit aufgenommen haben und dass sie die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in allen Gremien der Mitwirkung geregelt hat.

In ihrer Bewertung zu Standard 2.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass FernUni Schweiz noch keine Ziele für die nachhaltige Entwicklung formuliert hat.

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die FernUni Schweiz muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele und Zuständigkeiten definieren und Massnahmen zu deren Umsetzung einleiten.

In ihrer Bewertung zu Standard 3.1 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass das Angebot im Bereich Dienstleistung und Weiterbildung nicht genüge.

Auflage 3 (zu Standard 3.1):

Die FernUni Schweiz muss im Bereich Dienstleistungen ein Angebot entwickeln, das dem einer auf Fernstudium spezialisierten Institution entspricht, und nachweisen, dass sie für die Weiterbildung ihre eigene Strategie 2022 umsetzt.

Ebenfalls in ihrer Bewertung zu Standard 3.1 hält die Gutachtergruppe fest, dass die Forschung vornehmlich durch die Lehrbeauftragten eingebracht werde – mit Ausnahme der Psychologie, wo *in house* eine Forschungsbasis geschaffen wurde. Die Gutachtergruppe hält die Strategie der FernUni Schweiz für zielführend, will jedoch mit einer Auflage die Umsetzung sicherstellen.

Auflage 4 (zu Standard 3.1):

Die FernUni muss die Forschung gemäss ihren eigenen strategischen Zielen (Strategie 2022) ausbauen und den Stand der Umsetzung dokumentieren.

In ihrer Analyse zu Standard 3.3 hält die Gutachtergruppe fest, dass die Ziele der Strategie im Sinne von Standard 3.3 sind, die eingegangenen Kooperationen in die richtige Richtung gehen. Jedoch fehlt derzeit ein gemeinsames Verständnis von Internationalität innerhalb der FernUni Schweiz: Es ist nicht klar, was die FernUni Schweiz unter Internationalisierung versteht und wie die Stellung der Hochschule in der *internationalen community* ist. Den Studierenden sind die bestehenden Möglichkeiten für Mobilität kaum bekannt.

Auflage 5 (zu Standard 3.3):

Die FernUni Schweiz muss eine Internationalisierungsstrategie formulieren, die die Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem europäischen Hochschulraum berücksichtigt und diese konkretisieren mit Massnahmen, die auf ihre Spezifika und die Situation ihrer Studierenden im Fernstudium passen.

In ihrer Analyse zu Standard 4.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Studierenden und Forschenden der FernUni Schweiz einen unterschiedlichen Zugang zu Online-Publikationen haben, insbesondere für die Fachbereiche Geschichte und Wirtschaft besteht Aufholbedarf.

Auflage 6 (zu Standard 4.1):

Die FernUni Schweiz muss sicherstellen, dass ihre Studierenden und Forschenden Zugang zu Online-Publikationen haben.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die institutionelle Akkreditierung mit Auflagen und schlägt für die Erfüllung der Auflagen eine Frist von 2 Jahren vor. Die Überprüfung könne im Rahmen einer verkürzten Vor-Ort-Visite (1/2 Tag) mit 3 Gutachtenden erfolge.

## 2. *Stellungnahme der Universitären Fernstudien Schweiz*

FernUni Schweiz zeigt in ihrer Stellungnahme auf, wie sie beabsichtigt, die einzelnen Auflagen anzugehen bzw. umzusetzen (vgl. Stellungnahme in Teil D).

## 3. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der FernUni Schweiz
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der FernUni Schweiz

die institutionelle Akkreditierung der FernUni Schweiz mit sechs Auflagen:

- Auflage 1 (Standard 2.3):  
Die FernUni Schweiz muss nachweisen, dass die neuen Gremien (Akademischer Rat und Fakultätskollegium) gemäss Organisationsreglement (OrgR vom 4.7.2018) die Arbeit aufgenommen haben und dass sie die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter in allen Gremien der Mitwirkung geregelt hat.
- Auflage 2 (Standard 2.4):  
Die FernUni Schweiz muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele und Zuständigkeiten definieren und Massnahmen zu deren Umsetzung einleiten.
- Auflage 3 (Standard 3.1): Die FernUni Schweiz muss im Bereich Dienstleistungen ein Angebot entwickeln, das dem einer auf Fernstudium spezialisierten Institution entspricht, und nachweisen, dass sie für die Weiterbildung ihre eigene Strategie 2022 umsetzt.
- Auflage 4 (Standard 3.1):  
Die FernUni Schweiz muss die Forschung gemäss ihren eigenen strategischen Zielen (Strategie 2022) ausbauen und den Stand der Umsetzung dokumentieren.
- Auflage 5 (Standard 3.3):  
Die FernUni Schweiz muss eine Internationalisierungsstrategie formulieren, die die Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem europäischen Hochschulraum berücksichtigt, und diese

konkretisieren mit Massnahmen, die auf ihre Spezifika und die Situation ihrer Studierenden im Fernstudium passen.

- Auflage 6 (Standard 4.1):  
Die FernUni Schweiz muss sicherstellen, dass ihre Studierenden und Forschenden Zugang zu Online-Publikationen haben.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufgabenerfüllung im Rahmen einer verkürzten Vor-Ort-Visite durch drei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

#### 4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass FernUni Schweiz die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFVG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsrichtlinien) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt FernUni Schweiz über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche erfasst und erlaubt, die Ziele der FernUni Schweiz als universitäres Institut zu erreichen.

Ausgehend von der Stellungnahme von FernUni Schweiz zum Schreiben des Hochschulrats prüft der Akkreditierungsrat den Antrag von FernUni Schweiz auf Akkreditierung als «universitäres Institut». Er nimmt dabei die Bereitschaft von FernUni Schweiz zur Kenntnis, ihren Namen zu ändern, um dem Artikel 29 Absatz 1 des HFVG zu entsprechen.

Ausschlaggebend für den Entscheid auf Nicht-Akkreditierung des Akkreditierungsrats vom 12.06.2019 war sein Verständnis des Kriteriums des eingeschränkten Angebots. Auf diesem Hintergrund legt der Akkreditierungsrat Wert auf die Feststellung, dass er die Einschätzung von FernUni Schweiz nicht teilt, die Erklärungen des Hochschulrats vom 09.03.2020 hätten aus dem Entscheid des Hochschulrates vom 18. November 2016 abgeleitet werden können. Hingegen teilen sowohl der Akkreditierungsrat als auch FernUni Schweiz das Verständnis des alternativen Charakters der Aspekte, die dem Kriterium des beschränkten Angebots zugrunde liegen: Das Kriterium des beschränkten Angebots ist dann erfüllt, wenn einer der genannten Aspekte (disziplinäres Angebot, Abschlüsse und thematischer Fokus) eingeschränkt ist. Allerdings ist FernUni Schweiz der Ansicht, dass FernUni Schweiz alle drei Aspekte des Kriteriums erfüllt, während der Akkreditierungsrat der Ansicht ist, dass FernUni Schweiz das Kriterium des eingeschränkten Angebots nur bezüglich der Abschlüsse erfüllt.

FernUni Schweiz argumentiert, dass ihr Angebot nur 6 (Geschichte {nur Zeitgeschichte}, Psychologie, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre, Künstliche Intelligenz und Recht) der 77 Disziplinen im SHIS-Fachkatalog umfasse. Diese lassen sich 5 der 20 bestehenden Fachbereiche zuordnen. FernUni Schweiz schliesst daraus auf ein begrenztes disziplinäres Angebot. Der Akkreditierungsrat hält diese rein numerische Perspektive für zu begrenzt. Er weist darauf hin, dass das disziplinäre Angebot von FernUni Schweiz durch eine Vielzahl von Merkmalen gekennzeichnet ist und inhaltlich sehr vielfältig ist: Die Studienprogramme, die FernUni Schweiz anbietet, wären für den



grösseren Teil der Schweizer Universitäten Angebote von drei oder sogar vier Fakultäten (Geisteswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften). Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass es in diesem Fall nicht möglich ist, das Disziplinarangebot als eingeschränktes Angebot zu qualifizieren.

Hinsichtlich des thematischen Kriteriums betont FernUni Schweiz, dass ihr Angebot auf besondere Bedürfnisse ausgerichtet ist und die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ermöglicht. Aus der Sicht des Akkreditierungsrates ist die Besonderheit der Zielgruppe oder die eingesetzten technischen Mittel – unter dem Gesichtspunkt der vom Hochschulrat geleisteten Interpretationshilfe – nicht thematischer Natur, da sich FernUni Schweiz nicht auf ein bestimmtes Berufsfeld konzentriert.

Für FernUni Schweiz ist die Tatsache besonders relevant, da sie ausschliesslich Bachelor- und Master-Abschlüsse verleiht und in 2 der 5 Fachrichtungen nur Bachelor-Abschlüsse (Geschichte und Wirtschaft), in einem Fachgebiet (Künstliche Intelligenz) nur einen Master-Abschluss und nur in zwei Fachgebieten (Recht und Psychologie) Bachelor- und Master-Abschluss anbietet. Für den Akkreditierungsrat hingegen ist entscheidend, dass die Aktivitäten von FernUni Schweiz den 3. Zyklus nicht umfassen. Würde FernUni Schweiz ein Doktorat anbieten, wäre das Kriterium des eingeschränkten Angebots so wie es auch vom Hochschulrat verstanden wird, nicht mehr erfüllt und FernUni Schweiz könnte nur als «Universität» akkreditiert werden, was sie nicht beantragt hat.

Unter Berücksichtigung aller Argumente kommt der Akkreditierungsrat zum Schluss, dass die Einstufung von FernUni Schweiz als «universitäres Institut» nur auf der Grundlage des beschränkten Angebots an Abschlüssen möglich ist. Aus den Ausführungen des Hochschulrats vom 09.03.2020 schliesst der Akkreditierungsrat, dass der Hochschulrat aus Artikel 4 der Verordnung vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den schweizerischen Universitäten (SR 414.205.1) auch keine Verpflichtung für «universitäre Institute» ableitet, einen 3. Zyklus anzubieten. Der Schweizerische Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass, falls FernUni Schweiz in Zukunft die Einführung eines Doktorates plant, dies dem Akkreditierungsrat gemäss Art. 17 der Akkreditierungsverordnung mitgeteilt werden müsste.

FernUni Schweiz nimmt ihre Stellungnahme zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die sechs von der Gutachtergruppe im Rahmen ihrer Empfehlung auf Akkreditierung vorgeschlagenen Auflagen zu einem grossen Teil bereits erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat hält in diesem Zusammenhang fest, dass er zum Zeitpunkt der erneuten Beurteilung des Antrags auf Akkreditierung von FernUni Schweiz als «universitäres Institut» keine Grundlage hat, sich über die proaktive Erfüllung antizipierter Auflagen zu äussern. Die Überprüfung der Erfüllung von Auflagen kann nur gemäss den vom Akkreditierungsrat festgelegten Modalitäten zur Überprüfung der Erfüllung der Auflagen und nach dem Entscheid über die Akkreditierung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat ist der Ansicht, dass der Name «FernUni Schweiz» eine von «Universität» abgeleitete Bezeichnung im Sinne von Artikel 29 HFKG darstellt. Als «universitäres Institut» hat die Hochschule keinen Anspruch auf die Verwendung der Bezeichnung «Universität» oder eine davon abgeleitete Bezeichnung, die das Risiko birgt, in die Irre zu führen. Dazu befragt, sagte FernUni Schweiz, sie sei bereit, eine Namensänderung in Angriff zu nehmen (Stellungnahme vom 30. April 2020, S. 1). Der Akkreditierungsrat nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis, die es ihm ermöglicht, im dispositiven Teil seines Beschlusses auf eine Auflage zu verzichten. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass der Antragsteller seinen Namen so ändert, wie er sich dazu bereit erklärt hat, oder dass er ihn zumindest überall mit einer Erklärung begleitet, aus der hervorgeht, dass es sich um eine

universitäre Fernstudieneinrichtung handelt. Unter der Voraussetzung, dass die Ergänzung systematisch und klar angegeben wird, sollte eine solche Klarstellung ausreichen, um das Risiko eines Irrtums zu vermeiden und gleichzeitig den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu respektieren.

Die sechs Auflagen, die die Gutachtergruppe vorschlägt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der FernUni Schweiz zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

#### IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. FernUni Schweiz wird unter nachstehenden Auflagen als «universitäres Institut» institutionell akkreditiert:
  - 1.1 FernUni Schweiz muss nachweisen, dass die neuen Gremien (Akademischer Rat und Fakultätskollegium) gemäss Organisationsreglement (OrgR vom 4.7.2018) die Arbeit aufgenommen haben und dass sie die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter in allen Gremien der Mitwirkung geregelt hat.
  - 1.2 FernUni Schweiz muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele und Zuständigkeiten definieren und Massnahmen zu deren Umsetzung einleiten.
  - 1.3 FernUni Schweiz muss im Bereich Dienstleistungen ein Angebot entwickeln, das dem einer auf Fernstudium spezialisierten Institution entspricht, und nachweisen, dass sie für die Weiterbildung ihre eigene Strategie 2022 umsetzt.
  - 1.4 FernUni Schweiz muss die Forschung gemäss ihren eigenen strategischen Zielen (Strategie 2022) ausbauen und den Stand der Umsetzung dokumentieren.
  - 1.5 FernUni Schweiz muss eine Internationalisierungsstrategie formulieren, die die Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem europäischen Hochschulraum berücksichtigt, und diese konkretisieren mit Massnahmen, die auf ihre Spezifika und die Situation ihrer Studierenden im Fernstudium passen.
  - 1.6 FernUni Schweiz muss sicherstellen, dass ihre Studierenden und Forschenden Zugang zu Online-Publikationen haben.
2. FernUni Schweiz muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats Bericht über die Erfüllung der Auflagen zuhanden des Akkreditierungsrats erstatten.
3. Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung erfolgt während einer Vor-Ort-Visite, organisiert durch die AAQ (1/2 Tag, 3 Gutachtende).
4. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum dieses Entscheids, d.h. bis zum 25. Juni 2027 ausgesprochen.
5. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch) veröffentlicht.

6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der FernUni Schweiz eine Urkunde aus.
7. FernUni Schweiz erhält das Recht, das Siegel „institutionell akkreditiert“ zu verwenden.
8. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 09.07.2020

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

FernUni Schweiz hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.